



**Kleine Anfrage von Esther Monney, Hans Küng, Emil Schweizer und Hans Jörg Villiger  
betreffend Entlöhnung Pflege von Angehörigen**

(Vorlage Nr. 3981.1 - 18302)

Antwort des Regierungsrats  
vom 16. September 2025

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. August 2025 reichten Esther Monney, Hans Küng, Emil Schweizer und Hans Jörg Villiger vier Fragen zum Thema Entlöhnung der Pflege von Angehörigen ein.

Der Regierungsrat beantwortet diese wie folgt:

**Vorbemerkung:**

Gemäss den bundesrechtlichen Regeln der Pflegefinanzierung (Art. 25a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung [KVG; SR 832.10] in Verbindung mit Art. 7a Abs. 1 der Krankenpflege-Leistungsverordnung [KLV; SR 832.112.31]) leistet die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) einen *Beitrag* an die Kosten der von zugelassenen Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (nachfolgend Spitex-Organisationen) erbrachten Pflegeleistungen, abgestuft nach Art der Leistungen, nämlich

- Massnahmen der Abklärung und Beratung,
- Massnahmen der Untersuchung und Behandlung sowie
- Massnahmen der Grundpflege

Die Finanzierung der restlichen Kosten richtet sich nach der kantonalen Regelung (Art. 25a Abs. 5 KVG). Dabei gilt, dass den versicherten bzw. gepflegten Personen maximal 20 % des höchsten Krankenversicherungsbeitrages überwältzt werden dürfen (*Patientenbeteiligung*).

Gemäss der im Spitalgesetz (BGS 826.11) festgelegten Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sind die Gemeinden dazu verpflichtet, die Versorgung der Zuger Bevölkerung in der stationären Langzeitpflege und in der spitalexternen Krankenpflege sicherzustellen und die Restkosten der erbrachten Pflegeleistungen (*Restfinanzierung*) zu übernehmen (§ 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Spitalgesetz). Für die spezialisierte Langzeitversorgung legen die Gemeinden die Leistungsaufträge gemeinsam fest und bestimmen deren Abgeltung; ausserdem legen sie im Rahmen des Bundesrechts die Höhe der Patientenbeteiligung für ambulante und stationäre Pflegeleistungen für das Kantonsgebiet einheitlich fest (§ 7a Abs. 2 Spitalgesetz). Sie regeln zudem gemeinsam die Organisation der gemeindlichen Spitexleistungen.

Um diese Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen, sind die elf Zuger Gemeinden in der «Organisation Langzeitpflege der Gemeinden des Kantons Zug» organisiert, die aus folgenden Gremien besteht:

- Konferenz Langzeitpflege (strategische-politische Ebene)
- Kommission Langzeitpflege (vorbereitende strategische Ebene, operative Entscheidungen)
- Fachstelle Langzeitpflege (operative Ebene).

Die Konferenz Langzeitpflege legt jährlich die Höhe der Patientenbeteiligung für ambulante und stationäre Pflegeleistungen fest. Im Bereich der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege vereinbart sie mit der Spitex Kanton Zug als Leistungserbringerin mit kommunalem

Versorgungsauftrag die Pflegepauschalen. Die Pauschalen werden gestützt auf eine Vollkostenrechnung festgelegt und sind in Pauschalen für Massnahmen der Abklärung und Beratung, Massnahmen der Untersuchung und Behandlung sowie *Massnahmen der Grundpflege* unterteilt; die Abgeltungspauschalen gelten auch für zugelassene Leistungserbringer der ambulanten Langzeitpflege ohne Leistungsauftrag (§ 12a der Verordnung über die stationäre und ambulante Langzeitpflege [Langzeitpflege-Verordnung, LpfV; BGS 826.113]).

Das Erbringen von Massnahmen der allgemeinen Grundpflege (Art. 7 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1 KLV) erfordert keine professionelle Pflegeausbildung. Wie das Bundesgericht erstmals im Jahr 2019 und später in weiteren Entscheiden bestätigte, können Spitex-Organisationen deshalb auch Angehörige ohne professionelle Pflegeausbildung für die allgemeine Grundpflege heranziehen, müssen jedoch – gleich wie bei anderen Angestellten ohne professionelle Ausbildung – für die notwendige Überwachung oder Begleitung durch diplomiertes Pflegepersonal sorgen. Pflegeleistungen, die von angestellten Angehörigen erbracht werden, können somit von Spitex-Organisationen gemäss den dargelegten Regeln der Pflegefinanzierung abgerechnet werden.

Seit dem Jahr 2022 richtet sich die von den Wohngemeinden zu übernehmende Entschädigung der von angestellten pflegenden Angehörigen erbrachten Leistungen der Grundpflege nach der neu eingeführten «Pauschale Grundpflege Angehörigenpflege». Bei der Festlegung dieser Pauschale wird berücksichtigt, dass die durchschnittlichen Vollkosten der Spitex Kanton Zug, die der Berechnung der Pauschale für Grundpflege zugrunde liegen, auch Kosten umfassen (z.B. Wegkosten, Personalkosten für die Vor- und Nachbereitung der Kliententouren, IT-Kosten und Infrastrukturkosten), die bei der Angehörigenpflege nicht oder in geringerem Masse anfallen. Bei den Vollkosten wird deshalb ein Abschlagssatz berücksichtigt, der seit 2022 10 % beträgt. Spitex-Organisationen haben deshalb in ihren Abrechnungen offenzulegen, wenn Pflegeleistungen von angestellten Angehörigen erbracht wurden (vgl. dazu die auf der kantonalen Webseite unter <https://zg.ch/de/gesundheit/pflegeheime-und-spitex/spitex> abrufbaren, im Auftrag der Gemeinden veröffentlichten Formulare zur Abrechnung von Spitex-Leistungen).

Gemäss Mitteilung der Gemeinden zeigte eine Überprüfung der Methode zur Festlegung der Pauschale Grundpflege Angehörigenpflege für das Jahr 2026, dass der bisherige Abschlagssatz von 10 % zu tief ist und im Bereich von mindestens 30 % zu veranschlagen ist. Die Konferenz Langzeitpflege wird deshalb am 1. Oktober 2025 über den Vorschlag entscheiden, den Abschlagssatz neu auf 30 % zu erhöhen.

**Frage 1: Wie gestaltet sich die Finanzierung der Angehörigenpflege im Kanton Zug? Bitte um Aufschlüsselung; wie viel erhalten/bezahlen die einzelnen Beteiligten aktuell pro Stunde und Gesamtbeiträge und Entschädigungen der beteiligten Akteure pro Jahr seit 2019?**

Der OKP-Beitrag an Leistungen der Grundpflege, mithin auch an die von angestellten Angehörigen erbrachten Leistungen, beträgt seit dem Jahr 2020 Fr. 52.60 *pro Stunde*. Die von der Konferenz Langzeitpflege festgelegte Patientenbeteiligung für ambulante Pflegeleistungen beträgt 20 % des OKP-Beitrages an die Kosten der jeweiligen Art der Pflegeleistungen, maximal Fr. 15.35 *pro Tag*.

Die von den Wohngemeinden zu übernehmenden Restkosten berechnen sich nach Massgabe der folgenden, von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Grundlagen für die Berechnung der Pauschale Grundpflege Angehörigenpflege. Aus der Tabelle gehen auch die seit 2022 pro Jahr geleisteten Beiträge der Krankenversicherer (OKP-Beiträge), der Patientinnen und Patienten und der Zuger Wohngemeinden sowie die daraus resultierenden Erträge der Spitex-

Organisationen für die Angehörigenpflege hervor. Ersichtlich ist auch die Anzahl der von Angehörigen gepflegten Personen und die im Rahmen der Angehörigenpflege insgesamt geleisteten Stunden.

<b>Finanzierung Angehörigenpflege 2022 bis 2026</b>					
	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026*</b>
	(CHF/Std)	(CHF/Std)	(CHF/Std)	(CHF/Std)	(CHF/Std)
durchschnittl. Vollkosten Grundpflege (KLVc)	84.12	88.12	90.12	91.62	97.40
./.. Kostenreduktion Angehörigenpflege (10%)	8.40	8.81	9.01	9.16	29.22
durchschnittl. anerkannte Vollkosten Grundpflege (KLVc)	75.72	79.31	81.11	82.46	68.18
./.. durchschnittl. Beitrag Krankenversicherung	52.60	52.60	52.60	52.60	52.60
./.. Patientenbeteiligung	10.52	10.52	10.52	10.52	10.52
durchschnittl. ungedeckte Kosten Grundpflege (KLVc)	12.60	16.19	17.99	19.34	5.06
<b>Restkostenfinanzierung Zuger Einwohnergemeinde (KLVc)</b>	<b>12.60</b>	<b>16.20</b>	<b>17.80</b>	<b>19.35</b>	<b>..**</b>
Beiträge Krankenversicherung	208'980	405'914	764'857	-	-
Beiträge Patientenbeteiligung	41'796	81'183	152'971	-	-
<b>Beiträge Zuger Einwohnergemeinden</b>	<b>50'060</b>	<b>125'015</b>	<b>258'830</b>	-	-
Erträge private Spitexbetriebe	300'836	612'112	1'176'658	-	-
Anzahl Klienten/innen	7	20	36	-	-
Anzahl Std. Angehörigenpflege (Grundpflege, KLVc)	3'973	7'717	14'541	-	-
*Anpassung Kalkulation gemeindl. Restabgeltung: Vollkosten gemäss Kosten Spitex Kanton Zug, KLVc; Abschlagssatz: neu 30%					
** Entscheid Konferenz Langzeitpflege vom 01.10.2025					

## **Frage 2: Wie schätzt der Regierungsrat die Situation betreffend möglichen Betrug in dieser Thematik im Kanton Zug ein?**

Generelle Voraussetzung für die Leistungspflicht der OKP ist, dass die Leistungen wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sind und von zugelassenen Leistungserbringern in der notwendigen Qualität erbracht werden. Dies gilt auch bei Leistungen der Grundpflege, mithin auch bei der Angehörigenpflege. Die abgerechneten Leistungen der Grundpflege müssen zudem auf einer dokumentierten und damit jederzeit überprüfbaren Bedarfsabklärung beruhen. Werden Pflegeleistungen von Personen ohne professionelle Pflegeausbildung erbracht, sind diese ausreichend zu überwachen und betreuen. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann jederzeit von den jeweils zuständigen Organen überprüft werden.

Die Zuger Wohngemeinden machen ihre Beiträge an Spitexleistungen, mithin auch an Leistungen der Angehörigenpflege, davon abhängig, dass die jeweiligen Krankenversicherungen die Leistungen überprüft und anerkannt haben. Sie haben zudem generelle Vorgaben für die Qualitätssicherung definiert. Dazu gehören Vorgaben für die Kadenz der Überwachung und Betreuung pflegender Angehöriger, Minimalanforderungen an die Ausbildung bzw. das «Anlernen» pflegender Angehöriger und individuell zu prüfende Begrenzungen aufgrund des Alters. Vor diesem Hintergrund schätzen sie das (finanzielle) Betrugsrisiko grundsätzlich als klein ein. Auch der Regierungsrat ist der Ansicht, dass bei der Abrechnung von Leistungen der Angehörigenpflege grundsätzlich keine höheren Risiken bestehen als bei Abrechnungen anderer Leistungserbringender.

## **Frage 3: Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, und falls ja, welche Massnahmen erachtet er als notwendig?**

Der Regierungsrat erachtet die von den Gemeinden im Bereich der Angehörigenpflege getroffenen Massnahmen als zielführend. Die Gesundheitsdirektion erarbeitet zudem aktuell ein Qualitätskonzept, das ab 2026 bei Inspektionen von bewilligten und zur Tätigkeit zulasten der OKP zugelassenen Spitex-Organisationen, die pflegende Angehörige beschäftigen, überprüft werden soll. Angesichts dieses ergänzenden Kontrollmechanismus sieht der Regierungsrat aktuell keinen weiteren Handlungsbedarf.

**Frage 4: Im Bericht «35.30 Franken pro Stunde: Wenn die Mutter zur bezahlten Pflegekraft wird» des Tages-Anzeiger vom 14.8.25 steht: «Einzelne Kantone wie Aargau und Zug haben die Tarife für die Angehörigenpflege bereits eigenständig gesenkt». Ist dem so und falls ja, welche Auswirkungen ergeben sich daraus für die einzelnen Beteiligten?**

Wie obiger Tabelle zu entnehmen ist, wurde die von den Wohngemeinden zu tragende Restabgeltung für Leistungen der Grundpflege, die von angestellten pflegenden Angehörigen erbracht werden, seit dem Jahr 2022 mit einem Abschlagssatz von 10 % gesenkt. Angesichts der bereits in Aussicht gestellten, weiteren Erhöhung des prozentualen Abschlages für das Jahr 2026 ist eine weitere, deutliche Senkung zu erwarten.

**Regierungsratsbeschluss vom 16. September 2025**